

Folgerungen daraus verleiten zu lassen. Zusammenhängende Legislationen, wie sie als Grundlage des Gesetzes Merkel annimmt, 'lassen sich weder für die Lex Baiuv. im ganzen noch für grössere Bruchstücke zugeben', und so kommt er denn schliesslich zu dem Ergebnisse (S. 223), man müsse 'das Rechtsbuch als eine Privatarbeit, wahrscheinlich eines Geistlichen, halten, welche ihr Ansehen allein ihrem im wesentlichen mit dem ungeschriebenen Rechte übereinstimmenden Inhalte, vielleicht auch dem Glauben an die ungeschichtlichen Versicherungen des Prologs verdankte'. Mit Rücksicht auf Tit. III muss man für die Redaktion eine Zeit annehmen, 'in der das vasallitische Abhängigkeitsverhältnis des Baiernherzogs von den fränkischen Königen eine vollendete Tatsache war', also nach Daniels Ansicht die Zeit Tassilos, nachdem er 757 zu Compiègne Pippin als Reichsvasall gehuldigt hat. Einzelne Stellen, so namentlich diejenigen, 'in denen der rex dem dux vorangestellt, die Herzogsmacht dagegen als auf königlicher Gunst und Anordnung beruhend bezeichnet ward, wie II. 1. 1, 4 § 1, 3; 8 § 1; c. 9, c. 20 § 3', sind wahrscheinlich Interpolationen aus der Zeit nach Absetzung Tassilos.

Die spätere Lehre hat die Ausführungen Daniels begreiflicher Weise nicht übernommen.

Eingehender hat Brunner sich mit dieser Frage beschäftigt¹. Die Gründe für seine Meinung sind einerseits (negativ), dass die handschriftliche Ueberlieferung und die Bestimmungen des Gesetzbuches, selbst wo sie anscheinend mit einander sich nicht vertragen, keine Stütze für die Annahme verschiedener Radaktionen bieten, und andererseits (positiv), dass alamannisches und westgothisches Recht so ziemlich in dem ganzen Gesetze überall benutzt worden sei.

Was die Ueberlieferung anlangt, so ist es gewiss nicht bedeutungslos, dass in nahezu allen Hss. der Text im wesentlichen derselbe ist. Wie Dahn² schon mitgeteilt hat, vermag auch ich mich dem Argumente für die Einheitlichkeit der Redaktion nicht zu verschliessen, das darin liegt, 'dass die Formen der Ueberlieferung eine unglaublich weitreichende Gleichmässigkeit aufweisen'. Darin hat denn auch Brunner gewiss vollständig Recht, dass die handschriftliche Ueberlieferung für die entgegengesetzte

1) DRG. I¹, 313.

2) Könige der Germanen IX, 2, S. 185.